

3794/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Ewald Stadler und Genossen vom 13. März 1998, Nr. 3872/J, betreffend Beseitigung von Mißständen im Außendienstbereich der Finanzbetriebsprüfer, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Generell möchte ich darauf hinweisen, daß es zum Wesen des Außendienstes gehört, bestimmte Unterlagen und Hilfsmittel (z.B. Notebooks) mitzuführen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Die Sicherheit von Aktenteilen, die datenschutzrechtlich bzw. - soweit sie steuerlich relevante Daten enthalten (z.B. Steuerakt, Arbeitsbogen) - durch abgabenrechtliche Geheimhaltung geschützt sind, ist unabhängig von der Beförderungsart zu wahren und ergibt sich aus den Pflichten des Beamtendienstrechtsgesetzes und den Vorschriften der Bundesabgabenordnung (BAO) über die abgabenrechtliche Geheimhaltung (§ 48a BAO). Die Haftung für Hilfsmittel, wie Laptops, ist im Organhaftpflichtgesetz geregelt. Eine Möglichkeit, die Außendienstorgane von dieser Verantwortung zu entbinden oder diese zu erleichtern, besteht nicht.

Im einzelnen ist darauf hinzuweisen, daß für die Außendienstorgane (Bedienstete der Veranlagungsleitstelle üben keinen Außendienst aus) aufgrund der im Amt zu tätigenen Vorarbeiten im Regelfall keineswegs die Notwendigkeit besteht, den gesamten Akt mitzuführen. Bei den Organen der Einbringung, die den „Vollstreckungsakt“ mitführen müssen, umfaßt dieser in der Regel nur wenige Blätter, sodaß auch bei mehreren Vollstreckungshandlungen an einem Tag das Gewicht eher von untergeordneter Bedeutung ist.

Hinsichtlich der Arbeitsbögen, deren Umfang je nach Größe des geprüften Betriebes zwischen wenigen Blättern und mehreren Ordnern umfassen kann, bestehen bei großen Be -

triebsprüfungsfällen keine Bedenken, sie während der Zeit der Prüfungshandlungen im geprüften Betrieb (allenfalls beim Steuerberater) aufzubewahren, wenn die Möglichkeit besteht, diese Unterlagen in einem versperrbaren und nur dem Betriebsprüfer zugänglichen Schreibtisch oder Schrank oder in einem eigenen Büroraum aufzubewahren.

Die Belastung durch mitzuführende Aktenteile und Hilfsmittel erreicht daher im Normalfall nicht das Ausmaß, welches die Beförderung in einem öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar machen würde. Sind jedoch im Ausnahmefall umfangreiche Unterlagen zu befördern oder ist die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels aus anderen Gründen unzweckmäßig bzw. unzumutbar, kann gemäß § 10 Reisegebührevorschrift die Benutzung des beamteneigenen Fahrzeuges genehmigt werden. Mit der dafür vorgesehenen Entschädigung (Kilometergeld) sind grundsätzlich auch Parkgebühren abgegolten. Im Hinblick auf die mit der Parkraumbewirtschaftung entstandenen Problematik können den Bediensteten aufgrund einer erlaßmäßigen Regelung des Bundesministeriums für Finanzen jedoch in Ausnahmefällen Parkscheine ausgefolgt werden. Für eine generelle Parkberechtigung während der Prüfungstätigkeit wird keine Notwendigkeit gesehen.

Aufgrund dieser Gegebenheiten werden die bestehenden Regelungen und Lösungen vom Bundesministerium für Finanzen als ausreichend angesehen.